



Quick Fixes: Umsatzsteueränderungen

Die sogenannten "Quick Fixes" sind Bestandteil der EU-Mehrwertsteuerreform, die bis Ende 2022 die Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie reformieren und abändern soll.

Bereits im Jahre 2016 hat die EU-Kommission den sogenannten Mehrwertsteueraktionsplan vorgelegt, mit dem eine große Mehrwertsteuerreform für den europäischen Binnenmarkt vorgesehen ist. Die ersten Änderungen sind nun die sogenannten Quick Fixes.

Ursprünglich sollten die "Quick Fixes" bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten, dieser Termin konnte aber nicht realisiert werden – nun treten die Änderungen zum 01.01.2020 in Kraft. Ursprünglich war auch geplant zusammen mit den Quick Fixes den sogenannten „Zertifizierten Steuerpflichtigen“ einzuführen. Die Einführung

des ZS wurde nun auf einen noch nicht bestimmten Zeitpunkt verschoben. Es wird grundsätzlich weiterhin am bislang geltenden Bestimmungslandprinzip festgehalten. Im Ursprungsland der Ware bleibt es also weiterhin bei der Steuer Befreiung und im Bestimmungsland wird der Erwerb als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert.

Mit den Quick Fixes werden die Vorschriften für Innergemeinschaftliche Lieferungen, Konsignationslager und Reihengeschäft überarbeitet.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Ab dem 01.01.2020 gelten zusätzlich folgenden Voraussetzungen, um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung durchzuführen:

- Gültige USt-ID Nr. des Erwerbers
- Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Bisher war vor allem die USt-ID Nummer keine materielle Voraussetzung für die Steuer-

erbefreiung. Hier tritt also eine deutliche Verschärfung ein. Die gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer muss zukünftig durch eine qualifizierte Bestätigungsanfrage beim BzSt nachgewiesen werden. Alleine die qualifizierte Bestätigungsanfrage bietet dabei hinreichende Sicherheit, weil nur in diesem Verfahren zusätzlich zur Nummer auch der Name und die Adresse des Unternehmers überprüft und mitgeteilt werden.

Die Regelungen zur Zusammenfassenden Meldung (ZM) werden ebenfalls verschärft.

Die Steuerbefreiung kann zukünftig im Nachhinein versagt werden, wenn die ZM nicht oder fehlerhaft abgegeben wurde. Die ZM gewinnt also deutlich an Bedeutung. Zu beachten sind hier die vorgezogenen Fristen bei der ZM. Die ZM ist bereits vor der Umsatzsteuervoranmeldung fällig – nämlich zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes. Wer also monatlich eine ZM abgeben muss, muss diese bereits zum 25. des Folgemonates einreichen. Wir bitten um Beachtung!

Fortsetzung auf Seite 2

Konsignationslager

Erstmalig wird im Zuge der Quick Fixes der Begriff des Konsignationslagers definiert: Ein Konsignationslager liegt dann vor, wenn ein Gegenstand aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat transportiert wird mit dem Zweck, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat (nach seinem Transport) verkauft wird. Dabei muss der Transport zu dem Zweck erfolgen, dass am Ende der Beförderung die umsatzsteuerliche Lieferung an einen Endkunden bewirkt wird.

Die Regelungen im Detail entsprechen den bisherigen EU-einheitlichen Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen.

Reihengeschäft

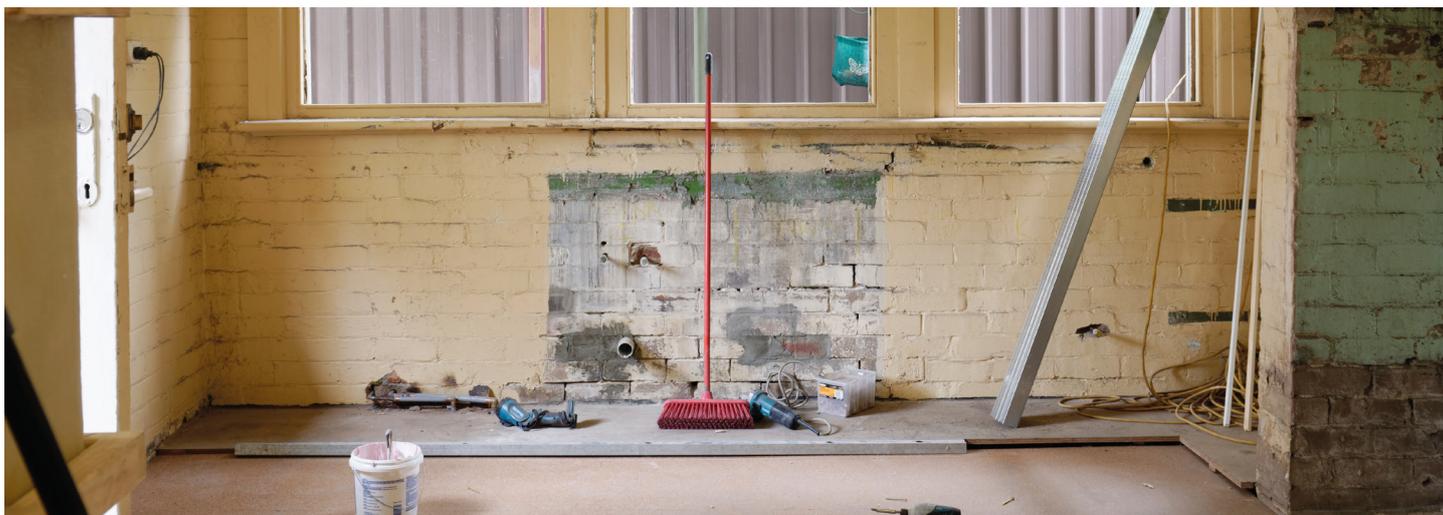
Auch beim Reihengeschäft treten durch die Quick Fixes Änderungen ein. Die Definition des Reihengeschäftes wird EU-weit vereinheitlicht:

„Reihengeschäfte sind demnach mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen von Gegenständen, wobei dieselben Gegenstände

aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versendet oder befördert werden“.

Die Transportverantwortung liegt beim gesamten Transport nur bei einem Unternehmer.

Wichtig für die Steuerbefreiung ist die Zuordnung der Warenbewegung zu einer der Lieferungen. Hier wurden nun einheitliche Regelungen geschaffen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



Unternehmen

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung

Ein Sohn wurde nach dem Ableben seines Vaters Alleineigentümer des u. a. zum Nachlass gehörenden bisher vollständig selbst genutzten Zweifamilienhauses. Er beantragte im Zuge der Erbschaftsteuerfestsetzung die Steuerbefreiung für den Erwerb der Immobilie. Das Finanzamt versagte die Befreiung, da der Sohn das Haus nicht unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt habe. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamtes und entschied, dass der Erwerb des Zweifamilienhauses nicht steuerbefreit ist.

Voraussetzung für eine solche Steuerbefreiung ist u. a., dass das erworbene Haus beim Erwerber unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Angemessen hierfür ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Zieht der Erwerber innerhalb dieses Zeitraumes in das Haus ein, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung als Familienheim vorliegt.

Im entschiedenen Fall hatte der Sohn erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch Angebote von Handwerkern eingeholt und mit der Renovierung begonnen. Da er zudem nicht dargelegt und glaubhaft gemacht hatte, dass er diese Verzögerung nicht zu vertreten hatte, war keine Steuerbefreiung zu gewähren.

Grundsteuer – die letzte

Nachdem der Bundesrat der Grundsteuerreform am 08. November 2019 zugestimmt hat ist der Weg nun frei, dass die Reform in Kraft treten kann und ab 2025 die Grundsteuer nach den neuen Regelungen erhoben werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 die derzeit gültigen Bewertungsregeln für die Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft. Zukünftig soll die Bewertung sich nun nicht mehr nach den Einheitswerten richten, sondern nach den Werten die durch die Gutachterausschüsse ermittelt werden. Das BVerfG hatte unter anderem bemängelt, dass die Datengrundlage für die Einheitsbewertung die auf dem Jahr 1964 basiert zu Ungleichbehandlungen durch ungleiche Bewertungsgrundlagen führt.

Welches Modell kommt nun zum Tragen?

Das nun neu beschlossene sogenannte wertabhängige Modell berücksichtigt für unbebaute Grundstücke nun den Bodenrichtwert der durch unabhängige Gutachterausschüsse festgelegt werden soll. Für bebaute Grundstücke werden bei der Berechnung der Grundsteuer neben dem Bodenrichtwerte auch die daraus erzielbaren Erträge wie Mieten berücksichtigt. Das so genannte Ertragswertverfahren soll dabei vereinfacht werden – durch die Vorgabe eines durchschnittlichen Sollertrages in Form einer Nettokaltmiete je qm in Abhängigkeit der Lage des Grundstückes. Diese Vereinfachung ist aber beschränkt auf Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum.

Neben diesem Modell können sich die Bundesländer jedoch auch für das sogenannte wertunabhängige Modell entscheiden: Beim wertunabhängigen Modell wird nur die Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude berücksichtigt. Die Gebäudefläche wird dabei nach einem vereinfachten Verfahren ermittelt – z. B. unter Berücksichtigung der Geschossflächen. Auf die so ermittelten Flächen werden anschließend besondere Faktoren angewendet, die sich nach Art der Gebäudenutzung unterscheiden. Die Werte der Grundstücke und Gebäude bleiben unberücksichtigt.

Durch diese Öffnungsklausel konnte die

Zustimmung der Bundesländer zur Reform erreicht werden.

Es bleibt abzuwarten welche Bundesländer sich für welches Modell entscheiden.

Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibt erhalten – sie wird weiterhin in dem bewährten dreistufigen System ermittelt: Bewertung der Grundstücke und Gebäude, Multiplikation der Werte mit einer Steuermesszahl und dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde.

Die Details für die Land- und Forstwirtschaft

Beim wertabhängigen Modell für die Land- und Forstwirtschaft ergeben sich mehrere Problemstellungen: Abgrenzung der Wohn- und Betriebsfläche und Ableitung der pauschalen Ertragswerte.

Für die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, etc.) soll auf das amtliche Liegenschaftskataster zurückgegriffen werden. Um die Ertragswerte zu ermitteln soll auf die Daten des Testbetriebsnetzes zurückgegriffen werden. Damit würde sich dann folgende Bewertungsansätze ergeben:

Flächengrößen x Ertragswertansatz
der Nutzung

Hof- und Gebäudeflächen

Die Hof- und Gebäudeflächen werden wie folgt bewertet: Fläche x höchster Ertragswert der Nutzungen x Kapitalisierungsfaktor – dieser Wert wird dann für Erschließung und andere werterhöhende Faktoren verdoppelt.

Wirtschaftsgebäude

Die Wirtschaftsgebäude werden mit Ihrer Grundfläche, einem Mindestmietwert und dem gleichen Kapitalisierungsfaktor wie bei den Hof- und Gebäudeflächen (aktuell 18,6) bewertet. Als Ausgangspunkt für den Mindestmietwert sind derzeit 5,80 € / m² vorgesehen – davon werden für die einzelnen unterschiedlichen Nutzungen dann Zu- und Abschläge vorgenommen. Bei diesem Modellansatz sind zahlreiche Problem-

stellungen zu beachten: Es müssen erstmalig alle Grundflächen erfasst werden – damit verbunden sind oftmals Abgrenzungsfragen, die sicher nicht so leicht zu beantworten sind und immer individuell betrachtet werden müssen. Es bleibt also abzuwarten.

Beim wertunabhängigen Modell wird die Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip (anknüpfen an die Kosten der Kommunen) erhoben. Die Bemessungsgrundlage ist dabei dann

Fläche x nutzungsabhängigen
Äquivalenzzahlen

Momentan sind folgende Äquivalenzzahlen genannt:

Grund und Boden (Grundstücksfläche)
0,02 €/m²
Gebäudeflächen zu Wohnzwecken genutzt
0,20 €/m²
Gebäudeflächen nicht zu Wohnzwecken genutzt
0,40 €/m²

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Nutzfläche nach den tatsächlichen Verhältnissen aufzu-teilen. Bei den Gebäudeflächen wird die Brutto – Grundfläche zugrunde gelegt. Die Bruttogebäudefläche wird dabei in einem vereinfachten Verfahren ermittelt: Die Gebäudegrundfläche wird mit der Anzahl der Geschosse multipliziert – die Geschosse werden dabei anhand der Gebäudehöhe typisiert.

Das wertunabhängige Modell bietet den Vorteil, dass es einfach anzuwenden ist, sich wenige Abgrenzungsfragen ergeben und das es transparent ist. Als Nachteil wird vielfach ins Feld geführt, dass es keine Anreize setzt unbebaute Grundstücke zu bebauen und, dass die Besteuerung nicht relations- und realitätsgerecht sei.

Es bleibt abzuwarten für welches Modell sich die einzelnen Bundesländer aufgrund der Öffnungsklausel entscheiden. Grundsätzlich ist durch die Einigung nun der Weg aber frei und es ist mit einer steigenden Grundsteuerbelastung zu rechnen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Alle Jahre wieder – Betriebsveranstaltungen

Viele Unternehmen lassen das Jahresende mit einer festlichen Weihnachtsfeier ausklingen. Gut, dass bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden können.

Dies gilt, soweit die Kosten für die Feierlichkeiten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Betrag versteuert werden.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z.B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern. Die Veranstaltung

muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z.B. einer Abteilung) zugänglich sein.

Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z.B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).

Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilneh-

menden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben Sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.

Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25% versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.

Unternehmen

Rechengrößen / Werte für das Kalenderjahr 2020	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenzen (BBG)	€	€
Kranken- und Pflegeversicherung – monatlich	4.687,50	4.687,50
Rentenversicherung (allgemein) – monatlich	6.900,00	6.450,00
Arbeitslosenversicherung – monatlich	6.900,00	6.450,00
Geringfügigkeitsgrenze (für "Mini-Jobs")		
(Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung auf Antrag)	450,00	450,00
Geringverdienergrenze (für Auszubildende)		
(Der Arbeitgeber hat neben seinem eigenen Beitragsanteil auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu tragen.)	325,00	325,00
Sachbezugswerte		
Für freie Verpflegung – monatlich	258,00	258,00
Für freie Unterkunft – monatlich	235,00	235,00
Gesamtsachbezugswert bei Mehrfachbelegung der Räume gelten andere Sätze!	493,00	493,00
Höchstzuschuss zur KV für PKV-Versicherte		
KV mit Anspruch auf Krankengeld	367,97	
Höchstzuschuss zur PV für PKV-Versicherte		
- bundeseinheitlich außer Sachsen nach § 61 Abs. 3 SGB XI	71,48	
Beitragsätze Sozialversicherung		
Krankenversicherung + kassenindividuellen Zusatzbeitrag	14,6 %	
Pflegeversicherung + 0,25% für Kinderlose (Arbeitnehmerfinanziert)	3,05 %	
Rentenversicherung allgemein	18,6 %	
Arbeitslosenversicherung (noch unsicher, evtl. erst ab 2021)	2,4 %	
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	
Mindestlohn		
Ab 01.01.2020	€ 9,35 / Stunde	

Sozialversicherungs- werte 2020 (vorläufig)



Mayer & Kollegen

Herausgeber:

Mayer & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft KG
 Karlsbader Straße 42 70372 Stuttgart
 Telefon 0711 / 38 07 90 - 0
www.mayer-und-kollegen.de

Verantwortliche Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)

Dipl.-Volksw. (FH) WPin StBin Christine Mayer-Stöcker **Erscheinungsweise** 8 mal im Jahr und weitere Sonderausgaben. Nachdruck nur unter voller Quellenangabe. Keine Haftung für unverlangt eingesandtes Material. Das Mayer & Kollegen *blattgrün* ist kostenfrei.